

Satzung
des Heimatmuseums der Stadt Andernach

§ 1

Das Heimatmuseum der Stadt Andernach, im von der Leyen'schen Hof zu Andernach, Hochstraße, ist Eigentum der Stadt Andernach und wird auch von dieser verwaltet und vertreten.

§ 2

Das Heimatmuseum der Stadt Andernach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Der reiche Fundus ist allen Interessenten und Besuchern leicht zugänglich und bietet in der allgemeinen Volksbildung, insbesondere für wissenschaftliche Auswertung, wertvolle Hilfe. Durch Wechseleausstellungen alter und neuer Künstler der bildenden Kunst sollen deren Werke einer breiten Bevölkerungsschicht in der Stadt nahegebracht werden, wobei besonders der Jugend ein Kunstverständnis vermittelt oder vertieft werden soll.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Andernach erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Heimatmuseums. Die Stadt Andernach erhält bei der Auflösung des Heimatmuseums nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Heimatmuseums fremd sind, begünstigt werden.

Andernach, im Dezember 1954
Stadtverwaltung Andernach

gez. Dr. Fütth
Bürgermeister